



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung  
**Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern**

Brüssel, Januar 2010  
TAXUD/C/1

## **Mehrwertsteuer in der Europäischen Union**

**ANWENDUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN,  
INFORMATIONEN FÜR  
BEHÖRDEN / UNTERNEHMER,  
INFORMATIONSNETZE USW.**

### **Hinweis**

**In dieser Unterlage sind grundlegende Informationen zur Anwendung der in den Mitgliedstaaten erlassenen Mehrwertsteuervorschriften zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.**

**Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt in keiner Weise die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.**

# SCHWEDEN

## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	
MEHRWERTSTEUERREGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER.....	4
SCHWELLENWERTE .....	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER .....	7
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
RECHNUNGSSTELLUNG .....	8
VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG.....	8
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN .....	9
RECHNUNGSINHALT .....	11
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	12
VEREINFACHTE RECHNUNGEN.....	13
MWST-ERKLÄRUNG .....	14
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	15
ELEKTRONISCHE MELDUNG .....	16
VERWALTUNGSANFORDERUNGEN .....	17
VORSTEUERABZUG.....	18
ANHANG 1: SCHWELLENWERTE .....	20
ANHANG 2: MEHRWERTSTEUERNUMMER .....	20
ANHANG 3: ABKÜRZUNGEN.....	20

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDEN, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Viele Informationen sind auf der Website der schwedischen Steuerbehörde („Skatteverket“) verfügbar ([www.skatteverket.se](http://www.skatteverket.se)). Ist ein Unternehmer in Schweden ansässig, muss er sich bei der Steuerbehörde des Ortes anmelden, an dem er gemeldet ist. Anschriften und Telefonnummern der Ämter finden Sie auf der Website der Steuerbehörde und in den örtlichen Telefonbüchern unter „Skatteverket“.

Ein Unternehmer, der nicht in Schweden ansässig ist oder der in Schweden einen Steuervertreter hat, kann sich unter folgender Anschrift an die Steuerbehörde in Stockholm wenden:

Unternehmer aus Dänemark, Deutschland, von den Färöern, aus Grönland, Island, Österreich, Polen, der Slowakei, Slowenien und Tschechien können sich an die Auslandsabteilung der Steuerbehörde in Malmö wenden:

Skatteverket  
Utlandsenheten  
SE-205 31 Malmö  
Tel.: + 46 771 778 778  
Fax: + 46 40 14 62 03  
E-Mail: [skattekontor1.malmo@skatteverket.se](mailto:skattekontor1.malmo@skatteverket.se)

Unternehmer aus anderen Ländern können sich an die Auslandsabteilung der Steuerbehörde in Stockholm wenden:

Skatteverket  
Utlandsenheten  
SE-106 61 Stockholm  
Tel.: + 46 771 778 778  
Fax: + 46 10 574 1811  
E-Mail: [stockholm@skatteverket.se](mailto:stockholm@skatteverket.se)

### 2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Website: **Error! Hyperlink reference not valid.**[www.skatteverket.se](http://www.skatteverket.se)

Auf dieser Website stehen fast alle Informationen der schwedischen Steuerbehörde zur Verfügung: Definitionen, Informationshefte, Formulare, Handbücher, Rechtsprechung, offizielle Mitteilungen und Antworten auf häufig gestellte Fragen. Die Website ist in

schwedischer Sprache verfasst, doch einige Informationen sind auch auf Englisch und - in weitaus geringerem Umfang - auf Finnisch, Französisch und Deutsch verfügbar.

### **3. WO SIND DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?**

Die Vorschriften können u. a. auf folgenden Internetseiten abgerufen werden:

[www.riksdagen.se](http://www.riksdagen.se)

[www.notisum.se](http://www.notisum.se)

[www.lagrummet.se](http://www.lagrummet.se)

Die Informationen auf diesen Seiten liegen ausschließlich in schwedischer Sprache vor.

## **MEHRWERTSTEUERREGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER**

### **4. WIE KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER FÜR MWST-ZWECKE REGISTRIEREN LASSEN?**

Anträge auf MwSt-Registrierung sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Unternehmenstätigkeit unter Verwendung eines speziellen, bei den Steuerbehörden erhältlichen Vordrucks bei der Steuerbehörde zu stellen, die für den Niederlassungsort zuständig ist. Nach der Registrierung erhält der Unternehmer eine entsprechende Bestätigung, in der die MwSt-Nummer und der Erklärungszeitraum usw. angegeben sind.

Ausländische Unternehmer, die in Schweden über eine Tochtergesellschaft eine steuerpflichtige Tätigkeit ausüben, müssen sich wie schwedische Unternehmer bei der für den Niederlassungsort zuständigen Steuerbehörde (z. B. unter der Anschrift der Tochtergesellschaft) registrieren lassen.

Wenn der ausländische Unternehmer keine Tochtergesellschaft in Schweden hat, aber seine Tätigkeit von einer festen Niederlassung, z. B. über eine Zweigniederlassung in Schweden aus betreibt, muss er sich bei der Auslandsabteilung der Steuerbehörde in Stockholm oder Malmö registrieren lassen. Das Gleiche gilt für Unternehmer ohne feste Niederlassung in Schweden.

Ausländische Unternehmer aus Ländern, mit denen Schweden kein Rechtshilfeabkommen über Steuerbeitreibung und den Austausch von Informationen im Steuerbereich abgeschlossen hat, müssen sich über einen Vertreter registrieren lassen. Dabei kann es sich um eine Person mit festem Wohnsitz in Schweden oder ein Unternehmen mit fester Niederlassung oder auf Dauer angelegter Geschäftstätigkeit in Schweden handeln. Der Vertreter muss von der Steuerbehörde zugelassen sein.

**5. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS SICH EIN UNTERNEHMER NICHT FÜR MWST-ZWECKE REGISTRIEREN LASSEN, WENN DER EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN MEHRSTEUERPFLICHTIG IST? KANN ER SICH IN SOLCHEN FÄLLEN FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?**

Die Umkehrung der Steuerschuld gilt, wenn ein schwedischer Unternehmer in Schweden Gegenstände von einem ausländischen Unternehmer erwirbt, der in Schweden nicht für MwSt-Zwecke registriert ist. In diesem Fall schuldet der Käufer die anfallende Mehrwertsteuer. Obwohl der ausländische Unternehmer also nicht Steuerschuldner ist, muss er in Schweden registriert sein und die Veräußerung in seinen zusammenfassenden Meldungen angeben, um eine Besteuerung in seinem Herkunftsland zu vermeiden.

Der ausländische Unternehmer kann sich für solche Warenverkäufe in Schweden freiwillig für MwSt-Zwecke registrieren lassen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien, wobei folgende Dienstleistungen ausgenommen sind:

- Vermietung von Räumen, wenn die freiwillig übernommene Steuerschuld bewilligt worden ist (in diesem Fall ist immer der Vermieter zur Erbringung der Steuerschuld verpflichtet; er wird immer in Schweden registriert);
- Hoch- und Tiefbauarbeiten einschließlich der Gestellung von Personal für derartige Tätigkeiten.

Ausländische Unternehmen, die gewerblich andere Dienstleistungen in Schweden erbringen, sind nicht zur MwSt-Registrierung verpflichtet; dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen:

- Personenbeförderung;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit kulturellen, künstlerischen, sportlichen, pädagogischen oder Unterhaltungsaktivitäten und ähnliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen;
- Bewirtschaftungsleistungen;
- Kurzzeitvermietung von Transportmitteln.

**6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER ZU BEANTRAGEN? (ANGABEN ZUR ABTEILUNG, Z. B. ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)**

Antragsformulare für die MwSt-Registrierung können telefonisch bei der Auskunftsstelle der Steuerbehörde angefordert (Tel. 0771-567 567, aus dem Ausland: + 46 771 567 567) oder auf deren Website ([www.skatteverket.se](http://www.skatteverket.se)) abgerufen werden.

Außerdem können die Formulare bei der Steuerbehörde unter folgenden Anschriften angefordert werden:

Unternehmer aus Dänemark, Deutschland, von den Färöern, aus Grönland, Island, Österreich, Polen, der Slowakei, Slowenien und Tschechien können sich an die Auslandsabteilung der Steuerbehörde in Malmö wenden:

Skatteverket  
Utlandsenheten  
SE-205 31 Malmö  
Tel.: + 46 771 778 778  
Fax: + 46 40 14 62 03  
E-Mail: skattekontor1.malmo@skatteverket.se

Unternehmer aus anderen Ländern können sich an die Auslandsabteilung der Steuerbehörde in Stockholm wenden:

Skatteverket  
Utlandsenheten  
SE-106 61 Stockholm  
Tel.: + 46 771 778 778  
Fax: + 46 10 574 1811  
E-Mail: stockholm@skatteverket.se

## **7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE**

Die Registrierung ist über das vorgesehene Formular zu beantragen. Ausländische Unternehmer, die ein Gewerbe in Schweden betreiben wollen und die keine feste Niederlassung in Schweden haben, verwenden das Formular SKV 4632, alle anderen Unternehmer das Formular SKV 4620.

Ausländische Unternehmer aus Ländern, mit denen Schweden kein Rechtshilfeabkommen über Steuerbeitreibung und den Austausch von Informationen im Steuerbereich abgeschlossen hat, müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Wird der Registrierungsantrag über einen Bevollmächtigten gestellt, muss dessen Vollmacht dem Antrag beigelegt werden. Für die Vollmacht hält die Steuerbehörde ein Standardformular (SKV 5703) bereit. Die Vollmacht berechtigt nicht zur Entgegennahme von Zahlungen auf dem Postamt oder in einer Bank.

Anträge sind vom ausländischen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen und sollten spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Unternehmenstätigkeit bei der entsprechenden Auslandsabteilung der Steuerbehörde eingereicht werden (Anschriften s. o.).

Dem Antrag ist ein Nachweis über die Registrierung des ausländischen Unternehmers in seinem Herkunftsland beizufügen. Entsprechend muss auch ein Bevollmächtigter seine Registrierung nachweisen. Handelt es sich bei dem Bevollmächtigten um eine natürliche Person, muss diese in der Lage sein, einen Nachweis über ihren Wohnsitz in Schweden zu erbringen. Die Registrierungsnachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Nach der Zulassung durch die Steuerbehörde wird eine Registrierungsbestätigung ausgestellt. Die Formulare für die MwSt-Erklärung werden automatisch zugesandt. Ist

ein ausländischer Unternehmer über einen Bevollmächtigten registriert, werden die Formulare dem Bevollmächtigten zugestellt.

Weitere Informationen enthalten folgende Informationshefte:

Skatteanmälan för utländska företagare (SKV 419) (Steueranmeldung ausländischer Unternehmer);

Skattedeklarationsbroschyren (SKV 409) (Informationen zur Steuererklärung);

Skattekontobroschyren (SKV 408) (Informationen zum Steuerkonto).

## **SCHWELLENWERTE**

### **8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL GEMÄSS ARTIKEL 34 MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG)?**

320 000 SEK.

### **9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 ABSCHNITT 2 MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG)?**

90 000 SEK.

## **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

### **10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?**

Ausländische Unternehmer aus Ländern, mit denen Schweden kein Rechtshilfeabkommen über Steuerbeitreibung und den Austausch von Informationen im Steuerbereich abgeschlossen hat, müssen einen Bevollmächtigten bestellen, der in allen MwSt-Angelegenheiten in ihrem Namen handelt.

### **11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Bei dem Bevollmächtigten muss es sich um eine natürliche oder juristische Person handeln, die in Schweden ansässig ist oder dort eine registrierte Niederlassung hat und die von den Steuerbehörden als Bevollmächtigter zugelassen wurde. Auch wenn ein ausländischer Unternehmer über einen Bevollmächtigten in Schweden registriert ist, bleibt er weiterhin Schuldner der Mehrwertsteuer.

## **12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Der Bevollmächtigte muss die MwSt-Erklärungen und zusammenfassenden Meldungen im Namen des ausländischen Unternehmers einreichen. Die Bücher des Unternehmers müssen in den Geschäftsräumen des schwedischen Vertreters unmittelbar zugänglich sein. Seine Rechte sind denen eines in üblicher Weise registrierten Unternehmers vergleichbar.

Der Bevollmächtigte hat ein Zugangsrecht zu Unterlagen, die den vertretenen ausländischen Unternehmer betreffen.

## **13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?**

Wenn ein ausländischer Unternehmer aus einem Land, mit dem Schweden kein Rechtshilfeabkommen über Steuerbeitreibung und den Austausch von Informationen im Steuerbereich abgeschlossen hat, steuerpflichtige Umsätze in Schweden tätigt und nicht über einen schwedischen Bevollmächtigten registriert ist, wird eine Untersuchung eingeleitet, die dazu führen kann, dass Steuerzuschläge, Zinsen und Bußgelder erhoben werden.

## **14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?**

Die schwedische Steuerbehörde kann von einem ausländischen Unternehmer verlangen, dass er eine Sicherheit für künftige MwSt-Zahlungen leistet. Ob eine Sicherheit erforderlich ist, hängt von der finanziellen Situation des ausländischen Unternehmers ab. Kann er – beispielsweise durch Referenz einer schwedischen Bank – nachweisen, dass seine finanzielle Lage unbedenklich ist, muss keine besondere Sicherheit verlangt werden.

## **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

### **15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?**

Ja.

### **16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Ein Bevollmächtigter muss einen ständigen Wohnsitz in Schweden haben; handelt es sich um eine juristische Person, muss sich die Firmenleitung in Schweden befinden oder das Unternehmen eine feste Niederlassung in Schweden haben.

## **17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Der Bevollmächtigte muss die MwSt-Erklärungen und zusammenfassenden Meldungen im Namen des ausländischen Unternehmers einreichen. Die Bücher des Unternehmers müssen in den Geschäftsräumen des schwedischen Vertreters unmittelbar zugänglich sein. Seine Rechte sind denen eines in üblicher Weise registrierten Unternehmers vergleichbar.

## **18. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?**

Die schwedische Steuerbehörde kann von einem ausländischen Unternehmer verlangen, dass er eine Sicherheit für künftige MwSt-Zahlungen leistet. Ob eine Sicherheit erforderlich ist, hängt von der finanziellen Situation des ausländischen Unternehmers ab. Kann er – beispielsweise durch Referenz einer schwedischen Bank – nachweisen, dass seine finanzielle Lage unbedenklich ist, muss keine besondere Sicherheit verlangt werden (siehe Antwort auf Frage 14).

# **RECHNUNGSSTELLUNG**

## **VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG**

### **19. WO IST DIE RECHNUNGSSTELLUNG GEREGLT (GESETZE, VERORDNUNGEN, REGELUNGEN, RICHTLINIEN USW.)?**

Die Rechnungsstellung ist im schwedischen Mehrwertsteuergesetz (1994:200), insbesondere in Kapitel 11 geregelt. Vorschriften für die Aufbewahrung von Rechnungen finden sich außerdem im Buchführungsgesetz und im Steuergesetz. Die Steuerbehörde ist berechtigt, Regelungen für vereinfachte Rechnungen und die elektronische Übermittlung von Rechnungen zu erlassen. Sie hat Regelungen für vereinfachte Rechnungen erlassen, die auf der Internetseite der Steuerbehörde abgerufen werden können ([www.skatteverket.se](http://www.skatteverket.se)).

Außer für die elektronische Übermittlung von Rechnungen hat die Steuerbehörde bisher keine weiteren Regelungen erlassen.

## **AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN**

### **20. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EINE RECHNUNG AUSGESTELLT WERDEN?**

Rechnungen sind in den Fällen auszustellen, die in Artikel 220 der MwSt-Richtlinie (2006/112/EG) vorgesehen sind, d. h. für die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen an einen anderen Steuerpflichtigen oder an eine nicht steuerpflichtige juristische Person, im

Versandhandel und für den Verkauf neuer Fahrzeuge, unabhängig davon, wer die Lieferung oder Dienstleistung erhält. Eine Rechnung ist auch für die Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten für nicht steuerpflichtige Personen und für die im Zusammenhang mit solchen Leistungen gelieferten Waren auszustellen. Auch für Vorauszahlungen ist eine Rechnung auszustellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen gelten in folgenden Bereichen Ausnahmen von der Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen:

- Erwerb von Immobilien und Einräumung von Nutzungsrechten an Immobilien gemäß Kapitel 3 Paragraf 2 Mehrwertsteuergesetz (mervärdesskattelagen);
- Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Zahngesundheit und Sozialfürsorge (Kapitel 3 Paragraf 4 Mehrwertsteuergesetz);
- Dienstleistungen im Bildungsbereich (Kapitel 3 Paragraf 8 Mehrwertsteuergesetz);
- Bank- und Finanzdienstleistungen (Kapitel 3 Paragraf 9 Mehrwertsteuergesetz);
- Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen (Kapitel 3 Paragraf 10 Mehrwertsteuergesetz);
- bestimmte kulturelle Dienstleistungen (Kapitel 3 Paragraf 11 Mehrwertsteuergesetz);
- Dienstleistungen, durch die jemandem die Teilnahme an einer Sportveranstaltung oder die Ausübung einer sportlichen Tätigkeit ermöglicht wird (Kapitel 3 Paragraf 11 Buchstabe a Mehrwertsteuergesetz);
- Anzeigen in nicht der Mehrwertsteuer unterliegenden regelmäßig erscheinenden Mitgliederblättern, Personalzeitungen und Zeitschriften, die von Organisationen oder Vereinen ohne Erwerbszweck herausgegeben werden (Kapitel 3 Paragraf 19 Absatz 1 Mehrwertsteuergesetz);
- Produktion und Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen (Kapitel 3 Paragraf 20 Mehrwertsteuergesetz);
- rezeptpflichtige Arzneimittel, Muttermilch, menschliches Blut und menschliche Organe (Kapitel 3 Paragraf 23 Absätze 2 und 3 Mehrwertsteuergesetz);
- Lotterien, Wetten und andere Glücksspiele (Kapitel 3 Paragraf 23 Absatz 5 Mehrwertsteuergesetz);
- Dienstleistungen, die von selbständigen Zusammenschlüssen von Personen erbracht werden, die eine steuerbefreite Tätigkeit ausüben, wenn die Leistungen für Mitglieder erbracht werden (siehe Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe f Mehrwertsteuerrichtlinie und Kapitel 3 Paragraf 23 Buchstabe a Mehrwertsteuergesetz);
- Personenbeförderung, die als im Ausland erbracht gilt (Kapitel 5 Paragraf 1 Mehrwertsteuergesetz).

**21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BERICHTIGUNG VON RECHNUNGEN (GUTSCHRIFT / LASTSCHRIFT)?**

Eine berichtigte Rechnung muss spezifisch und eindeutig auf die ursprüngliche Rechnung bezogen sein. Sie muss Angaben zur Änderung des Steuerbetrages und gegebenenfalls Angaben dazu enthalten, ob der Käufer mehrwertsteuerpflichtig ist.

**22. INNERHALB WELCHER FRIST MUSS EINE RECHNUNG AUSGESTELLT WERDEN?**

Im Mehrwertsteuergesetz sind keine Fristen für die Ausstellung von Rechnungen vorgesehen. Im Buchführungsgesetz wird auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung verwiesen (Kapitel 5 Paragraf 2).

**23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR SAMMELRECHNUNGEN?**

Für Sammelrechnungen gelten die gleichen Vorschriften wie für Einzelrechnungen, nur muss jede in der Sammelrechnung aufgeführte Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen mit einer laufenden Nummer versehen sein.

**24. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR EIGENRECHNUNGEN?**

Eigenrechnungen sind zulässig, wenn vorher eine Absprache zwischen den beiden Parteien getroffen und vereinbart wurde, in welcher Weise die einzelnen Rechnungen von der steuerpflichtigen Person, die Gegenstände liefert oder Dienstleistungen erbringt, akzeptiert werden sollen. In der Rechnung ist anzugeben, dass sie vom Käufer ausgestellt wurde.

**25. GIBT ES BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERNAHME DER RECHNUNG DURCH EINE DRITTE PERSON, DIE NICHT IN DER EU ANSÄSSIG IST?**

Nein, es gibt keine besonderen Vorschriften für die Übernahme der Rechnung durch eine dritte Person, die nicht in der EU ansässig ist.

## **RECHNUNGSINHALT**

**26. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EINE RECHNUNG MIT ANGABEN ZUR MEHRWERTSTEUER DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ENTHALTEN?**

Für Mehrwertsteuerzwecke muss gemäß Artikel 226 Nummer 4 MwSt-Richtlinie in der Rechnung die MwSt-Identifikationsnummer angegeben werden, unter der der Empfänger die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen oder die gelieferten Gegenstände nach Artikel 138 erhalten hat. Diese Bestimmung wurde in das Mehrwertsteuergesetz übernommen. In anderen Fällen muss die MwSt-Identifikationsnummer des Kunden demnach nicht in der Rechnung enthalten sein.

**27. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT?**

Nein.

## **ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG**

**28. MUSS BEI DER ÜBERMITTLUNG VON RECHNUNGEN MIT ELEKTRONISCHER SIGNATUR DIESE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN ODER NACH BESTIMMTEN VORGABEN FÜR DIE SIGNATURERSTELLUNG ERZEUGT WERDEN? WENN JA, BESCHREIBEN SIE DIE ANFORDERUNGEN GENAU.**

Siehe Antwort auf Frage 30.

**29. MUSS BEI DER ÜBERMITTLUNG VON RECHNUNGEN ÜBER EIN ELEKTRONISCHES DATENAUSTAUSCHSYSTEM EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM VERSANDT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE AN, WAS DIESES DOKUMENT BEINHALTEN MUSS UND WIE ZU VERFAHREN IST.**

Siehe Antwort auf Frage 30.

**30. ERKENNEN SIE DIE AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 233 NUMMER 1 ABSATZ 2 MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) („AUF ANDERE WEISE ELEKTRONISCH ÜBERMITTELT“) AN? UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN ERKENNEN SIE SOLCHE RECHNUNGEN AN?**

Ja, nach dem Mehrwertsteuergesetz können elektronische Rechnungen gemäß Artikel 233 Nummer 1 Absatz 2 MwSt-Richtlinie auf andere Weise elektronisch übermittelt werden. Grundsätzlich gilt laut Buchführungsgesetz und Steuergesetz sowohl für papierbasierte als auch für elektronische Rechnungen, dass sie korrekt sein müssen und dass sie nicht geändert worden sein dürfen. Im Gesetz ist nicht spezifiziert, wie der Inhalt einer Rechnung gewährleistet werden soll. Die Steuerbehörde ist berechtigt, bei Bedarf Regelungen für elektronische Rechnungen zu erlassen, doch hat sie bisher keinen Gebrauch davon gemacht.

**31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Nein.

## **AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN**

**32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?**

Die Rechnungsinformationen einschließlich der Rechnungen müssen innerhalb der EU aufbewahrt werden, doch die Aufbewahrung kann außerhalb Schwedens erfolgen, sofern das Unternehmen:

- vor Beginn der Aufbewahrung die Steuerbehörde (und in bestimmten Fällen die Finanzaufsicht) über den Ort der Aufbewahrung und über jeden Wechsel des Aufbewahrungsortes informiert;
- während der Aufbewahrungsfrist auf Ersuchen der Steuerbehörde oder der Zollbehörde unmittelbaren elektronischen Zugang zu den Rechnungsinformationen gewährt; und
- die Rechnungsinformationen in Schweden direkt durch einen Ausdruck auf Papier oder in Mikroschrift vorlegen kann.

Laut Buchhaltungsgesetz können Rechnungsinformationen auch in einem Nicht-EU-Land aufbewahrt werden, wenn mit diesem Land ein Rechtshilfeabkommen besteht, dessen Geltungsbereich dem der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 und der Vorschriften für den elektronischen Zugang, das Herunterladen und die Verwendung gemäß Artikel 269 MwSt-Richtlinie entspricht; es gelten die gleichen Voraussetzungen wie oben.

**33. MUSS DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN IN EINEM ANDEREN LAND VORHER ANGEMELDET WERDEN? WENN JA, FÜHREN SIE DIES GENAUER AUS.**

Ja, die Steuerbehörde muss vorab unterrichtet werden, wenn Rechnungen in einem anderen Land aufbewahrt werden sollen oder ein Wechsel des Aufbewahrungsortes vorgenommen wird. Wenn das betreffende Unternehmen unter der Kontrolle der Finanzaufsicht steht, ist diese Behörde zu unterrichten.

**34. WIE LANGE MÜSSEN RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?**

Laut Steuergesetz müssen Rechnungen sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Wenn das betreffende Unternehmen dem Buchführungsgesetz unterliegt, gilt eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren.

**35. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR ZUGELASSENE AUFBEWAHRUNGSFORMEN UND ÜBERTRAGUNGEN?**

Grundsätzlich gilt laut Buchführungsgesetz, dass Rechnungen in der Form aufzubewahren sind, in der das Unternehmen sie erhalten hat. Die Rechnungsinformationen des Unternehmens selbst sind in der Form aufzubewahren, in der sie erstellt worden sind. Auf elektronischem Wege eingegangene Rechnungsinformationen können in Papierform übertragen werden, sobald drei Jahre ab Ende des Kalenderjahres vergangen sind, in dem das Rechnungsjahr abgeschlossen wurde, und sofern die Änderung in angemessener Weise erfolgt.

**36. GEBEN SIE ALLE SONSTIGEN VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN AN.**

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung gelten als Ergänzung zum Buchführungsgesetz. Wer spezielle Fragen zur Aufbewahrung hat, kann sich an die Steuerbehörde wenden.

## **VEREINFACHTE RECHNUNGEN**

**37. IN WELCHEN FÄLLEN WIRD EINE VEREINFACHTE RECHNUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) ANERKANNT? NENNEN SIE GEGEBENENFALLS DIE DAFÜR GELTENDEN VORSCHRIFTEN.**

In folgenden Fällen muss eine Rechnung nicht alle vorgeschriebenen Angaben enthalten:

- wenn der Rechnungsbetrag geringfügig ist;
- wenn die Einhaltung aller Anforderungen an den Rechnungsinhalt aufgrund der Handels- oder Verwaltungspraxis in dem betreffenden Wirtschaftsbereich oder der technischen Voraussetzungen für die Ausstellung dieser Rechnungen schwierig ist. Die vereinfachten Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
  - das Ausstellungsdatum;
  - die Identität des Verkäufers;
  - die Art der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen;
  - den zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag oder die für seine Berechnung notwendigen Angaben.

Nach den Regelungen der Steuerbehörde sind die genannten Anforderungen erfüllt im Falle von:

- Gegenständen und Dienstleistungen, die an einem Kassenautomaten verkauft werden, z. B. Benzin sowie Straßen-, Brücken oder Tunnelgebühren, Parkgebühren usw., bei denen der Käufer normalerweise nicht identifiziert werden kann;
- Situationen, in denen die Erfassung der Namen und Anschriften der Personen, die Straßen-, Brücken- oder Tunnelgebühren entrichten, den Verkehr in erheblichem Maße behindern würde;
- Personenbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, da in diesem Bereich üblicherweise keine Angaben zum Käufer vorliegen.

# MWST-ERKLÄRUNG

## **38. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?**

Registrierte Unternehmer müssen in jedem Fall periodische MwSt-Erklärungen einreichen bzw. in einigen Fällen ihre Einkommensteuererklärung auf die Mehrwertsteuer ausweiten.

## **39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?**

Die Mehrwertsteuer kann auf zweierlei Weise erklärt werden: entweder in der MwSt-Erklärung oder in der Einkommensteuererklärung (Eigenerklärung). Erstere erfasst nicht nur die Mehrwertsteuer, sondern auch die Arbeitgeberabgaben und Steuerabzüge auf Löhne und Gehälter.

Es gibt drei Erklärungszeiträume für die Mehrwertsteuer: ein Monat, drei Monate oder ein Jahr. Unternehmer mit einem Umsatz von höchstens 200 000 SEK im Jahr, die keine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, können die MwSt-Erklärung jährlich einreichen. Unternehmer mit einem Umsatz von höchstens 1 Mio. SEK im Jahr müssen die Mehrwertsteuer in ihre Einkommensteuererklärung aufnehmen, sofern die Steuerbehörde nicht aus besonderen Gründen oder aufgrund eines Antrags des Steuerschuldners anders entscheidet. Alle anderen Unternehmer müssen MwSt-Erklärungen monatlich oder jedes Quartal einreichen. Die Frist für die Entrichtung der Steuer endet mit der Frist für die Einreichung der Erklärung. Überschreitet der Umsatz des Unternehmens 40 Mio. SEK im Jahr, ist die Erklärung einmal monatlich einzureichen. Die Erklärung und die Zahlung müssen spätestens 26 Tage nach Ende des Erklärungszeitraums eingereicht bzw. entrichtet werden. Beträgt der Umsatz des Unternehmens nicht mehr als 40 Mio. SEK jährlich, ist die Erklärung monatlich oder jedes Quartal einzureichen. Die Erklärung und die Zahlung müssen spätestens einen Monat und zwölf Tage nach Ende des Erklärungszeitraums eingereicht bzw. entrichtet werden.

## **40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DES VORSTEUERÜBERHANGS, DER SICH AUS DER MWST-ERKLÄRUNG ERGIBT? WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RÜCKZAHLUNG DES VORSTEUERÜBERHANGS?**

Für jeden, der Steuern in irgendeiner Form entrichten muss, wird ein Steuerkonto eingerichtet. Auf diesem Steuerkonto werden die Steuerzahlungen, der Vorsteuerüberhang usw. erfasst. Jeden Monat wird das Steuerkonto skaldierte. Eine Skaldierung erfolgt auch, nachdem die Steuerbehörde einen ausgewiesenen Vorsteuerüberhang anerkannt hat. Wenn sich ein Überschuss auf dem Steuerkonto ergibt, muss der Steuerpflichtige normalerweise die Rückzahlung beantragen. Die Rückzahlung des Vorsteuerüberhangs erfolgt ohne Antrag, normalerweise spätestens am Ende des Kalendermonats nach dem Kalendermonat, in dem die steuerpflichtige Person ihre Steuererklärung für den entsprechenden Zeitraum spätestens abgeben muss. Wenn die Erklärung verspätet eingereicht wird, erfolgt die Rückzahlung normalerweise spätestens am Ende des Kalendermonates nach dem Kalendermonat, in dem die Erklärung eingegangen ist.

Weitere Auskünfte zum Steuerkonto können auf der Internetseite der Steuerbehörde ([www.skatteverket.se](http://www.skatteverket.se)) abgerufen werden.

**41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, ERLÄUTERN SIE DIESE BITTE.**

Nein, siehe Antwort auf Frage 39.

## **ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG**

**42. GIBT ES VEREINFACHTE METHODEN ZUR BERECHNUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WELCHE KRITERIEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN, WOFÜR GELTEN SIE UND WORIN BESTEHT DIE VEREINFACHUNG?**

Nein.

**43. MÜSSEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN PRO KALENDERQUARTAL EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?**

Zusammenfassende Meldungen für die Erbringung von Dienstleistungen sind pro Kalenderquartal einzureichen. Zusammenfassende Meldungen für den Verkauf, den Erwerb und die Verbringung von Gegenständen sind pro Kalendermonat einzureichen.

Zusammenfassende Meldungen, die sich sowohl auf Gegenstände als auch auf Dienstleistungen beziehen, sind pro Kalendermonat einzureichen.

Die Steuerbehörde kann aber auch in diesem Fall festsetzen, dass die zusammenfassenden Meldungen pro Kalenderquartal einzureichen sind. Voraussetzung dafür ist, dass der Wert der Verkäufe und Verbringungen von Gegenständen den Betrag von 1 000 000 SEK für das laufende oder eines der vier vorangegangenen Quartale nicht übersteigt. Ab 1. Januar 2012 wird dieser Höchstbetrag auf 500 000 SEK gesenkt.

**44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?**

Nein.

## **ELEKTRONISCHE MELDUNG**

**45. SIND VEREINFACHTE VERFAHREN FÜR ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN NACH ARTIKEL 269 MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) ZULÄSSIG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?**

Nein.

**46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, WIE UND MIT WELCHER TECHNIK? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Elektronische MwSt-Erklärungen sind in Schweden zulässig, doch muss der Steuerpflichtige vorab die Genehmigung der Steuerbehörde einholen. Dazu wird das Formular SKV 4801 verwendet. Für die elektronische Einreichung der Steuererklärung ist ein Sicherheitszertifikat erforderlich.

Fast alle Unternehmer können ihre MwSt-Erklärungen elektronisch einreichen. Es gelten jedoch einige Voraussetzungen. Um ein Sicherheitszertifikat zu erhalten, muss der Betreffende in allererster Linie über eine Adresse in Schweden und ein schwedisches Personenkennzeichen verfügen.

## **VERWALTUNGSANFORDERUNGEN**

**47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, WIE UND MIT WELCHER TECHNIK? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Ja, die zusammenfassende Meldung kann elektronisch eingereicht werden über den eDienst Kvartalsredovisning (Quartalsanmeldung) oder mithilfe des Datenübertragungsprogramms der Steuerbehörde. Voraussetzung für die Datenübertragung ist ein spezielles Programm, das bei der Steuerbehörde angefordert werden kann. Wer die elektronischen Dienste nutzen will, muss vorher nicht angeben, wer die Erklärung einreichen wird. Die Übermittlung der Steuererklärung kann aber nur mit einem Sicherheitszertifikat erfolgen.

**48. WELCHE PERSONEN KÖNNEN IM SINNE VON ARTIKEL 201 MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) ALS STEUERSCHULDNER FÜR DIE MEHRWERTSTEUER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?**

Der Anmelder ist für Entrichtung der Mehrwertsteuer zuständig. Die Bestimmungen des Artikels 64 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) gelten sowohl für Zölle als auch für die Mehrwertsteuer. Anmelder kann sein, wer in einem EU-Mitgliedstaat oder in Norwegen ansässig ist.

Für Gegenstände, die nach der Einfuhr in ein anderes EU-Land geliefert werden sollen, gilt außerdem, dass der für das Zollrecht bestimmte Vertreter nicht als indirekter Vertreter nach Artikel 5 Zollkodex tätig werden darf. Das bedeutet, dass die Steuerbefreiung für Gegenstände, die in ein anderes EU-Land geliefert werden sollen, nur von in der Gemeinschaft oder in Norwegen ansässigen Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, d. h. von Unternehmen, die selbst Anmelder sein können.

**49. WELCHE REGELUNGEN GELTEN FÜR DIE ANMELDUNG UND DIE ENTRICHTUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?**

Wenn bei der Einfuhr Mehrwertsteuer entrichtet werden muss, wird sie in der Zollerklärung angegeben und bei der Zollbehörde bezahlt. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.tullverket.se](http://www.tullverket.se).

## **VORSTEUERABZUG**

**50. IST DER AUFSCHUB DER MWST-ERKLÄRUNG GEMÄSS ARTIKEL 211 MWST-RICHTLINIE ZULÄSSIG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?**

Nein.

**51. WIRD IRGEND EINE FORM VON PAUSCHALBESTEUERUNG ANGEWANDT? WENN JA, FÜR WEN GILT SIE?**

Nein.

**52. WERDEN ANDERE VEREINFACHTE VERWALTUNGSANFORDERUNGEN ALS DIE BEREITS GENANNTEN ANGEWANDT? WENN JA, ERLÄUTERN SIE DIESE.**

Nein.

**53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN VERFÜGBAR?**

Die Formulare sind nur auf Schwedisch verfügbar. Anleitungen zum Ausfüllen der Steuererklärungen liegen auch auf Englisch vor (SKV 409b).

**54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?**

– Ständiger Wohnsitz, mit bestimmten Ausnahmen. Wenn ein Teil des Gebäudes von den Wohnräumen abgetrennt ist und speziell für die gewerbliche Tätigkeit eingerichtet ist, kann für diesen Gebäudeteil ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden;

- Ausgaben für Repräsentation und ähnliche Zwecke, die der Steuerschuldner nicht von der Einkommensteuer absetzen kann;
- Erwerb von Gegenständen zum Verkauf auf Linienfahrzeugen zwischen Schweden und Norwegen oder zwischen Schweden und Åland;
- in bestimmten Fällen Erbringung von Dienstleistungen, die Eigentümer in der eigenen Immobilie ausführen;
- Erwerb von Gegenständen von steuerpflichtigen Wiederverkäufern, deren Umsatz mit Gegenständen der Differenzbesteuerung unterliegt;
- Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen, die den Reisenden direkt zugute kommen, im Rahmen der Tätigkeit von Reisebüros;
- Kauf und Miete von Personenkraftwagen und Motorrädern für andere Zwecke als zum Weiterverkauf, zur Vermietung, zur gewerblichen Personenbeförderung, für Leihentransporte oder für Fahrschulen.

**55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN TEILWEISE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN? IN WELCHER HÖHE?**

Für das Leasen (Mieten) von PKWs und Motorrädern kann die Vorsteuer zu höchstens 50 % abgezogen werden. Diese Begrenzung gilt nicht für Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung vermietet werden, für Fahrzeuge zur Vermietung, zum Leihentransport oder für die Fahrschulausbildung, die der Steuerpflicht unterliegen.

## **ANHANG 1: SCHWELLENWERTE**

[http://europa.eu.int/comm/taxation\\_customs/taxation/vat/traders/vat\\_community/index\\_en.htm#annexI](http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_en.htm#annexI)

## **ANHANG 2: MEHRWERTSTEUERNUMMER**

[http://europa.eu.int/comm/taxation\\_customs/taxation/vat/traders/vat\\_community/index\\_en.htm#annexII](http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_en.htm#annexII)

## **ANHANG 3: ABKÜRZUNGEN**

[http://europa.eu.int/comm/taxation\\_customs/taxation/vat/traders/vat\\_community/index\\_en.htm#annexIII](http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_en.htm#annexIII)